

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi	86 - GE 9.88
Datum:	14. FEB. 1989
Verteilt	16.2.89 k

Wien, 1989 02 10
Dr. Ri/Dk/77

Dr. Klausgruber

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen
Abfallwirtschaftsgesetz

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Verena Richter)

(Mag. Andrea Gredler)

Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Wien, 1989 02 09
Dr.Ri/Dk/76

Betrifft: Abfallwirtschaftsgesetz;
Entwurf eines Bundesgesetzes des Bundesministeriums für
Umwelt, Jugend und Familie über die Vermeidung, Verwer-
tung und Behandlung von Abfällen

Die Vereinigung österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 20. Dezember 1988, Zl. 08 3504/16-I/8/88, mit welchem der Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde.

Die Vereinigung österreichischer Industrieller begrüßt grundsätzlich das dem Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes zu Grunde liegende Konzept, demzufolge einerseits methodisch in der Reihenfolge "Abfallvermeidung - Abfallverwertung - Abfallentsorgung" vorzugehen ist, andererseits systematisch der Weg gewählt wird, zuerst Maßnahmen freiwilliger Selbstbeschränkung bzw. durch den Markt gesteuerte Abfallbewirtschaftung anzustreben und erst bei deren Erfolglosigkeit zu zwingenden Regelungen zu greifen.

Bedauerlicherweise muß jedoch festgestellt werden, daß dieses richtige und vernünftige Konzept aus dem Entwurf nicht mit der notwendigen Klarheit hervorgeht, weil der Gesetzentwurf sowohl im Aufbau als auch im Wortlaut vielfach die gebotene Verständlichkeit nicht bietet. In diesem Zusammenhang ist generell zu kritisieren, daß im Entwurf eine große Zahl von sei es unbestimmten Gesetzbegriffen, nicht definierten Begriffen oder auf sich selbst verweisende Definitionen verwendet werden, wobei die einzelnen

- 2 -

Begriffe zudem nicht auf die gleichen, in anderen Gesetzen verwendeten Ausdrücke bzw. Inhalte abgestimmt sind. Nur als ein besonders gravierendes Beispiel sei hier der Begriff "Abfall" angeführt, der zu wenig klar umgrenzt ist und anders verstanden wird als in anderen Gesetzen. Durch den im gegenständlichen Entwurf verwendeten umfassenden Begriff entstehen sowohl verfassungsrechtliche Probleme als auch Abgrenzungsprobleme.

Tatsächlich handelt es sich bei dem gegenständlichen Gesetzentwurf um ein Wirtschaftsgesetz - wie auch aus dem Titel hervorgeht - bzw. zum Teil um ein Wirtschaftslenkungsgesetz. Dies vor allem im Hinblick darauf, daß der Entwurf die Möglichkeit massiver Eingriffe in das Wirtschaftsleben vorsieht, die mitunter zur Gefährdung ganzer Branchen der österreichischen Wirtschaft führen können. Die dem Bund durch die Bundesverfassungsgesetznovelle 1988 übertragene Kompetenz für Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle und die Bedarfskompetenz hinsichtlich anderer Abfälle, die in Verbindung mit dem geltenden Bundesministerienengesetz hinsichtlich der allgemeinen Umweltschutzpolitik dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zusteht, rechtfertigt nicht die Erlassung und Vollziehung derart umfassender, die Wirtschaft betreffender Regelungen durch den Umweltminister. Vielmehr müßte sowohl die Erlassung als auch insbesondere die Vollziehung eines solchen Gesetzes dem Wirtschaftsministerium vorbehalten bleiben. Die verfassungsrechtliche Problematik wird durch die unzureichende Definition des "Abfalls" verschärft, derzufolge zum Beispiel Abfälle, die verwertet werden (können), keine Abfälle, sondern für die Wirtschaft wertvolle Rohstoffe sind. Die vorgesehenen Möglichkeiten von Maßnahmen zwecks Vermeidung von Abfall bedingen mitunter schwerwiegende Eingriffe in wirtschaftliche Produktionsabläufe, für die der Umweltminister kompetenzmäßig nicht zuständig ist.

- 3 -

Einzelne Bemerkungen zu den wichtigsten Bestimmungen:

Zu § 1

In dieser Bestimmung fehlen Werte und Definitionen. Ziel des Gesetzes kann nur die Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur Durchsetzung der Vermeidung des Entstehens von Abfällen und der "umweltgerechten" Sammlung, Verwertung und Entsorgung entstandene Abfälle sein. Unklar ist, was "umweltgerecht" ist; eine Definition fehlt. Auch der Begriff der "Wiederverwertung" ist in § 2 nicht definiert.

In Absatz 2 gehört die Wortgruppe "nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten" in den Einleitungshalbsatz, weil sie sich auf die Verwertung und Entsorgung von Abfällen beziehen muß. Inhaltlich steht die genannte Voraussetzung im Widerspruch zu den später erfolgten Verweisungen auf den "Stand der Technik" im Sinne der Gewerbeordnung. Generell sollte es in dem gegenständlichen Gesetz "Stand der Technik" heißen.

Ziffer 3 steht durch die Einschränkung auf die Ablagerung "erdkrustenähnlicher" Abfälle im Widerspruch zur Regelung über die Entsorgung von "organischen Grün- und Küchenabfällen" im VII. Abschnitt. Überdies ist der Begriff "erdkrustenähnlich" unklar und nicht definiert. Es wird angeregt, diesen Begriff ersatzlos zu streichen, da es sich hierbei um eine Bedingung handelt, die in der Praxis aus technischen Gründen nicht realisierbar ist. Ein unvermeidbarer und unverwertbarer Abfall wird auch dann abgelagert werden müssen, wenn er nicht erdkrustenähnlich ist.

Zu § 2

Die unsystematische Aneinanderreihung von Begriffen, die in ihrem Verhältnis zueinander Über- und Unterbegriffe bilden, ist un-zweckmäßig und führt zu Mißverständnissen. Überdies sind eine Reihe von im Gesetzentwurf verwendeten Begriffen in dieser Aufzählung nicht enthalten (z.B. Wiederverwertung, Fortschreiben, Vorgaben, Reststoffe, Bepfandung, biogene Abfälle etc.etc.). Einige der definierten Begriffe werden auch nicht einheitlich im

- 4 -

Entwurf verwendet (Abfallbehandlung - Behandlung). Einige Begriffe widersprechen der Verwendung in anderen Gesetzen (z.B. Inhaber und Besitzer - § 309 ABGB; sich entledigen - sich begeben § 362 ABGB).

Die Begriffsbestimmung mit Hilfe unbestimmter Begriffe ist verfehlt und schafft Unklarheiten: was bedeutet "zu einer produktspezifischen Verwendung herangezogen" ? Was ist "Weitergabe" ? Was heißt "im direkten Auftrag" ? Was ist "stoffliche Nutzung" ? Überdies ist unverständlich, weshalb "gefährliche Abfälle", die in einem Bürogebäude von Behörden anfallen, rechtlich anders qualifiziert und sachlich anders behandelt werden sollen, als gleichartige Abfälle, die in einem Bürogebäude eines privaten Unternehmens entstehen. Die gewählte Terminologie stimmt außerdem nicht mit § 20 überein. Sachlich richtig muß von "überwachungsbedürftigen" oder von "begleitscheinpflchtigen" Abfällen statt von "gefährlichen" Abfällen gesprochen werden. Die Definition der "Problemstoffe" ist - abgesehen von ihrer sprachlichen Verbesserungsbedürftigkeit, denn der definierte Begriff steht erst am Ende der Bestimmung - auch sachlich verfehlt, weil danach jeder definitionsgemäße "Problemstoff" mit der Übergabe an einen Abfallsammler oder an die Müllabfuhr seine Eigenschaft als Problemstoff verliert, wodurch auch die diesbezüglichen Regelungen des VII. Abschnittes ihre Grundlage verlieren.

Grundsätzlich ist dafür zu sorgen, daß alle in dem Entwurf verwendeten Legaldefinitionen konzentriert in § 2 aufscheinen; sie sollten weder im Gesetz verstreut sein noch Verweisungen auf andere gesetzliche Bestimmungen beinhalten. Besonders wichtig erscheint in diesem Zusammenhang die Aufnahme einer Legaldefinition des Begriffes "Wertstoff".

Zu § 3

In Absatz 1 ist die Einschränkung des sachlichen Geltungsbereiches des Entwurfes auf "Abfälle im Sinne des § 2 Absatz 1 im Hinblick auf das in § 41 Absatz 1 Ziffer 1" vorgesehene

- 5 -

Außerkräfttreten des Sonderabfallgesetzes mißverständlich. Hier rächt sich die legislativ unnötige Aufsplitterung in "Ziel" und "Geltungsbereich" des Gesetzes.

Im Zusammenhang mit dem problematischen Abfallbegriff und dem Geltungsbereich des Gesetzentwurfes ist die Aufzählung in Absatz 2 problematisch und zumindest unvollständig. Es sollte weder zu Doppelgeleisigkeiten der Regelungen (= zusätzliche Verbürokratisierung) noch zu Umgehungsmöglichkeiten anderer Gesetze durch dieses gegenständliche Gesetz kommen. Einerseits müßte klargestellt werden, daß Abraum und Aushub nicht Abfall im Sinne des Gesetzes sein kann. Andererseits muß ausdrücklich auf andere Wirtschaftslenkungsgesetze wie zum Beispiel das Schrottenlenkungsgesetz Bezug genommen werden, deren Geltungsbereiche auszunehmen sind.

Zu §§ 4 und 5

Zu den "Abfallwirtschaftskonzepten" stellt sich die Frage ihres Rechtscharakters. Zunächst stellt sich die Regelung zwar als bloßer Auftrag des Gesetzgebers an den zuständigen Minister dar, doch spricht § 5 Absatz 2 bezeichnenderweise von einer "Erlassung" des landesweiten Abfallwirtschaftskonzeptes durch den Landeshauptmann; zugleich sollen die Abfallwirtschaftskonzepte den Maßstab bilden, an dem der Erfolg von Absprachen (Kooperationsabkommen) gemäß § 8 und Vereinbarungen gemäß § 9 zu messen ist. Beides spricht dafür, daß es sich bei den Abfallwirtschaftskonzepten in Wahrheit um Rechtsverordnungen handelt; dies hat zur Folge, daß die §§ 4 und 5 des Entwurfes Verordnungsermächtigungen enthalten, die aber den Eindruck bloßer Formaldelegationen machen. Es erscheint dringend erforderlich, die vorgesehenen Regelungen verfassungsrechtlich zu überprüfen.

Bezüglich der Konzepte ist klarzustellen, daß auch die Fortschreibungen veröffentlicht werden müssen und daß der Landeshauptmann das landesweite Abfallwirtschaftskonzept sowie seine Fortschreibungen mit dem Umweltminister abstimmen muß (bloßes "zur Kenntnis bringen" wird zur Koordinierung nicht genügen).

- 6 -

Zu den §§ 6 und 7

Unklar sind die Kompetenzen des Beirates. Es sollte einheitlich entweder vom "Beirat für Abfallwirtschaft" oder vom "Abfallwirtschaftsbeirat" gesprochen werden. Da es sich ausdrücklich um einen Wirtschaftsbeirat handelt, wäre die Wirtschaft auch tatsächlich stärker in diesem Beirat zu verankern. Dies kann dadurch geschehen, daß gemäß Ziffer 5 und 8 je zwei Vertreter der dort genannten Interessensvertretungen zu entsenden sind und überdies auch das Wirtschaftsministerium Vertreter entsenden soll.

Bezüglich der Landesabfallbeiräte ist klarzustellen, daß es sich um das jeweilige Amt der Landesregierung und den jeweiligen Beirat handelt. Verlangt wird auch eine stärkere Verankerung der Wirtschaft in den Beiräten der Länder, unter anderem durch Zuziehung auch mindestens je eines Vertreters der Industriellenvereinigung.

Zu den §§ 8 und 9

Zu den hier vorgesehenen Regelungen erhebt sich die Frage, welcher Art die "Kooperationsabkommen" sein sollen und zwischen welchen Rechtspersonen sie abgeschlossen werden. An der Rechtspersönlichkeit "beteiligter Gebietskörperschaften" kann kein Zweifel bestehen, den "unmittelbar betroffenen Wirtschaftskreisen" dürfte hingegen die Rechtsfähigkeit fehlen. Außerdem führt das Wort "Absprachen" gedanklich sofort in die Nähe des Kartellgesetzes, sodaß die hier vorgesehenen Bestimmungen jedenfalls um eine kartellrechtliche Freistellungsregelung zu ergänzen wären. Überdies ist im Hinblick auf die Annäherung Österreichs an die Europäischen Gemeinschaften auf die dort angestrebte weitere Liberalisierung der grenzüberschreitenden Warenströme und zusätzlich auf die bestehenden GATT-Bestimmungen Rücksicht zu nehmen.

Inhaltlich fragwürdig ist die in § 8 Absatz 2 vorgesehene Bedingung der Verordnungsermächtigung gemäß § 8 Absatz 4 dadurch, daß "Vorgaben" des bundesweiten Abfallwirtschaftskonzeptes "nicht

- 7 -

oder nicht rechtzeitig" erreicht werden. Es handelt sich um eine bloße Formaldelegation. Dies wird durch die mit einer Vielzahl unbestimmter Gesetzesbegriffe arbeitende Regelung nach § 8 Absatz 4 Ziffer 1-4 nicht behoben.

Auch die in § 9 Absatz 10 an die bloße Befürchtung größerer Umweltbelastungen durch die Verwertung von Abfällen geknüpfte Verordnungsermächtigung ist problematisch. Die Bedingung ist auch in sich unschlüssig: Aufbereitung ist eine Vorstufe zur Verwertung eines Teiles dieser Stoffe und zur Entsorgung des verbleibenden Teiles.

Grundsätzlich erscheint es notwendig, den erforderlichen Inhalt von Kooperationsabkommen und Absprachen näher zu determinieren, um auf diese Weise sicherzustellen, daß der derzeit vorhandene Beurteilungsspielraum nicht über Gebühr unbestimmt ist. Zur Beurteilung, ob die genannten Ziele durch die erwähnten Absprachen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden, sollte der Beirat für zuständig erklärt werden.

In § 8 Absatz 3 müßte statt von "Verpackungskosten" von "Vertriebskosten" gesprochen werden.

In § 8 Absatz 4 Ziffer 4 müßte dem Wort "Behandlung" sinnvollerweise das Wort "abfallmäßig" beigesetzt werden.

Es ist auf den Systembruch zwischen der gesetzlichen Regelung für Altöle und der hier vorgesehenen Verordnungsermächtigung für alle anderen Arten von Abfällen und auf die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Bedarfskompetenz gemäß Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 12 BVG ergeben, hinzuweisen.

Nachdrücklich wird verlangt, daß der in den Erläuternden Bemerkungen enthaltene ausdrückliche Hinweis auf die Anwendung des gelindesten zum Ziel führenden Mittels auch im Gesetz selbst verankert wird.

Grundsätzlich ist zu den gegenständlichen Bestimmungen festzuhalten, daß bei den Verordnungsermächtigungen die Eingriffsvoraussetzungen und die Anordnungsbefugnisse präzise zu definieren

- 8 -

sind (Art.18 B-VG !). Pauschalermächtigungen müssen eliminiert werden. Die gegenständlichen Regelungen müssen in der vorgeschlagenen Form als im Sinne der Bundesverfassung zu wenig determiniert abgelehnt werden.

Zu § 10

Diese Bestimmung definiert den Schutz der öffentlichen Interessen abweichend von § 74 GewO, wobei eine solche neuerliche Definition, die lediglich eine Uneinheitlichkeit der Rechtsordnung schafft, als überflüssig abgelehnt wird.

Der Wortlaut dieser Bestimmung ist in sinngemäßer Analogie zu den §§ 74 und 77 Gewerbeordnung auf "voraussehbare" Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu beschränken.

Die Ziffer 4 sollte ersatzlos gestrichen werden, da sie einerseits inhaltlich bereits aus der Ziffer 3 hervorgeht, andererseits aber einen Widerspruch enthält.

Generell ist die absolute Diktion in § 10 nicht passend. Es sollte von "Bedacht zu nehmen" oder von "sollte nach Möglichkeit" gesprochen werden.

Zu § 11

Absatz 1 letzter Satz dieser Bestimmung muß besser lauten: "die vorgesehenen Flächen sind dem Landeshauptmann mitzuteilen und von diesem in dem Konzept gemäß § 5 zu veröffentlichen."

In § 11 Absatz 2 dritte Zeile ist unklar, auf wen sich "diese" Verpflichtung bezieht.

Absatz 3 greift direkt in die Kompetenz der Länder zur Regelung der Raumordnung im Wege der örtlichen Flächenwidmung ein und wäre daher verfassungswidrig.

Zu § 12

In dieser Bestimmung ist ausdrücklich darauf Bezug zu nehmen, daß auch eine freiwillige Zurverfügungstellung in Betracht kommt.

Zu den §§ 13-15

Diese Bestimmungen enthalten Parallelregelungen zu den Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Betriebsanlagenrecht. Die Bestimmungen über das gewerbliche Betriebsanlagenrecht sind ein bewährtes und effizientes Instrumentarium, in dem überdies erst in der kürzlich erfolgten Novellierung die Belange des Umweltschutzes stärker verankert wurden. Die vorgesehene Doppel- bzw. Parallelregelung wird von der Industrie mit allem Nachdruck abgelehnt. Einerseits muß an der Weitergeltung der Bestimmungen der Gewerbeordnung für gewerblich betriebene Abfallbehandlungsanlagen festgehalten werden; für nicht gewerblich betriebene Abfallbehandlungsanlagen wird eine analoge Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung vorzusehen sein. Die vorgeschlagenen Bestimmungen müßten in diesem Sinne ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 16

Vor allem die Absätze 4 und 6 sind sprachlich unglücklich formuliert. Der "Enteignete" ist nicht mehr Eigentümer des enteigneten Gegenstandes; niemand kann durch einen solchen Gegenstand berechtigt werden, sondern nur am Gegenstand solche Rechte haben. In Absatz 6 stellt sich die Frage, worauf sich der Ausdruck "gleichzeitig" bezieht.

Zu den §§ 17-19

Das Vorsehen einer generellen Bewilligungspflicht von Einfuhren und Ausfuhren ist insbesondere mit Blickrichtung auf den umfassenden Abfallbegriff äußerst problematisch. Einerseits ist zu überprüfen, ob die gegenständlichen Bestimmungen mit dem GATT und den europäischen wirtschaftlichen Integrationsverträgen überhaupt vereinbar sind. Andererseits ist unklar, inwieweit durch die vorgesehene Ausfuhrgenehmigungskompetenz des Umweltministeriums Genehmigungspflichten nach anderen Bundesgesetzen unterlaufen werden können. Die vorgesehenen Regelungen laufen den Bestrebungen bezüglich Entbürokratisierung und Vereinfachung der Verwaltung diametral entgegen. Sie sind auch aus diesem Grund abzuleh-

- 10 -

nen.

Um die Bestimmungen überhaupt anwendbar und vollziehbar zu machen, müßte ergänzend zu den vorgesehenen Ein-, Aus- und Durchführungsgenehmigungen durch Einzelbescheid jedenfalls auch die Möglichkeit von Rahmengenemigungen vorgesehen werden. § 18 Absatz 5 ist um eine Regelung zu ergänzen, wonach die Nichtentscheidung des Ministeriums innerhalb einer zum Beispiel vierwöchigen Frist als Genehmigung gilt, und wie der Nachweis einer solchen "Geltungsgenehmigung" bei Bedarf geführt werden kann.

Die Absätze 2 und 3 des § 18 sollten ersatzlos gestrichen werden; dies nicht zuletzt deshalb, weil völkerrechtliche Verpflichtungen eingehalten werden müssen (eine Bedachtnahme hierauf genügt nicht).

Zu § 20

Zum Unterschied zu § 2 Absatz 3, wo "private oder öffentliche Haushalte" angeführt sind, ist in § 20 Absatz 1 von "privaten Haushalten" und "Betrieben und anderen Einrichtungen" die Rede. Außerdem verweist § 20 Absatz 2 auf sich selbst.

Eine Legaldefinition "Müll", die in dieser Bestimmung fehlt, sollte in § 2 aufgenommen werden.

Zu § 23

Auch in dieser Bestimmung wird ein Begriff: "Wertstoffe" verwendet, für den eine Legaldefinition in § 2 fehlt.

Zu § 24 Absatz 2

Die uneingeschränkte Ermächtigung, nicht näher genannte, auch erst künftig erstellte und daher derzeit in keiner Richtung inhaltlich bestimmte Ö-Normen durch Verordnung für verbindlich zu erklären, verstößt gegen Artikel 18 BVG.

Zu § 26 Absatz 5

Es ist uns klar, was diese Regelung bedeutet. Abzulehnen ist diese Bestimmung jedenfalls insofern, als die Nichtablieferung in

- 11 -

der Verantwortungssphäre des Transporteurs gelegen ist. Insgesamt werden in § 26 auch wieder Begriffe verwendet, für die in § 2 eine Definition fehlt.

Zu § 27

Die hier vorgesehene Ausdehnung von Aufzeichnungspflichten auf alle Abfälle (im Gegensatz zu den §§ 15 und 18 Sonderabfallgesetz) bringt zusätzlichen Verwaltungsaufwand, jedoch keine Vorteile in der Sache selbst. An den inhaltlichen Beschränkungen nach dem Sonderabfallgesetz sollte daher festgehalten werden. Sprachlich unklar ist außerdem, worauf sich das Wort "sie" in der dritten Zeile des Absatz 1 bezieht.

Zu § 29

Die im Vergleich zu § 17 Absatz 2 Sonderabfallgesetz erfolgte Verkürzung der Meldepflicht auf "mindestens alle 10 Tage" ist sachlich nicht zu begründen und verursacht einen wirtschaftlich unvertretbaren Verwaltungsaufwand. Diese unverständliche bürokratische Bürde wird nachdrücklich abgelehnt; es müßte bei dem bisher vorgesehenen dreimonatigen Meldeintervall bleiben. Es müßte im Sinne der Legaldefinition des § 2 klargestellt werden, daß ein Unternehmen, in dem der eigene Abfall entsorgt wird, als Abfallbesitzer anzusehen ist.

Auf die Ungereimtheit bezüglich Problemstoffe wurde bereits im Zusammenhang mit der Definition in § 2 Absatz 3 hingewiesen. Problemstoffe können jedenfalls nicht befördert werden, weil sie mit dem Zeitpunkt ihrer Weitergabe zu "gefährlichen Abfällen" werden.

Die Regelung des § 29 Absatz 6 letzter Satz ist unverständlich, weil Stoffe nicht "nach ihrem Verbrauch als gefährliche Abfälle" anfallen können.

Zu § 30

Um die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung zu gewährleisten, ist es unbedingt erforderlich, auch die Entsorgung im eigenen Betrieb

- 12 -

anfallender nicht gefährlicher Abfälle von der Erlaubnispflicht ausdrücklich auszunehmen.

Zu den §§ 32-37 (IX. Abschnitt)

Durch die nur teilweise Übernahme des Altölgesetzes in diesen Gesetzentwurf ergeben sich sowohl Ungereimtheiten wie Lücken, die nicht vertretbar sind. Nicht zuletzt aus kompetenzrechtlichen Gründen sollte das Altölgesetz als eigenes Gesetz aufrechterhalten werden.

Zu § 38

Es sollte zusätzlich zumindest die Möglichkeit eines Feststellungsbescheides für "Wertstoffe" vorgesehen werden. Noch besser wäre aber eine Regelung dahingehend, daß sich das Feststellungsinteresse auf das Zutreffen aller in § 2 Absatz 2 enthaltenen Legaldefinitionen beziehen kann.

Zu § 39 Absatz 2

Der Durchgriff auf den Liegenschaftseigentümer auch dann, wenn der Abfallbesitzer zur Behandlung "aus sonstigen Gründen... nicht verhalten werden" kann, geht jedenfalls zu weit. Anstelle der hier vorgesehenen Regelung ist vorzusehen, daß die Ersatzvornahme durch die Behörde durchzuführen und die damit verbundenen Kosten beim Verpflichteten einzutreiben sind.

Zu § 40 Absatz 1

Der Einleitungssatz dieser Bestimmung ist wiederum ein Beispiel einer unpräzisen und damit verfassungsrechtlich bedenklichen Gesetzesformulierung.

Zu § 41 Absatz 2

Die Frage des Außerkrafttretens landesrechtlicher Vorschriften bei einer Bedarfskompetenz des Bundes ist verfassungsrechtlich äußerst problematisch. Zu bedenken ist dabei, daß die Kompetenz des Bundes nur solange besteht, als ein Bedarf tatsächlich exi-

- 13 -

stiert. Um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Normadressaten zu ermöglichen, zu wissen, welche Vorschrift nun tatsächlich gilt, ist es unbedingt erforderlich, entweder ausdrücklich die landesrechtlichen Vorschriften aufzuzählen, die während der Geltung der bundesgesetzlichen Bestimmungen ruhen. Ansonsten müßte dieser Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 47 Absatz 1

Zu Ziffer 2 dieser Bestimmung ist anzumerken, daß die Rechtsnatur der angesprochenen Vereinbarung unklar ist. Sollte es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung handeln, so ist für eine Verwaltungsstrafbestimmung kein Platz; sie müßte daher ersatzlos gestrichen werden.

Die Regelung der Ziffer 8 ist unverständlich und müßte geklärt werden.

Die Regelung der Ziffer 10 widerspricht ebenfalls dem Determinationserfordernis des Art. 18 B-VG und ist daher zu streichen.

Zu § 48

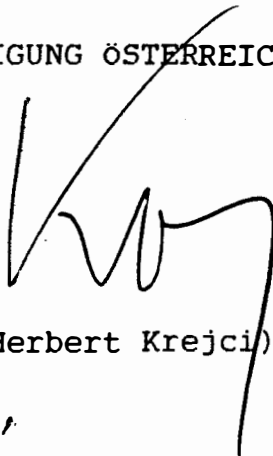
Hier müßte es wohl richtig heißen "die Erlöse aus den in der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen...". (Die im vorliegenden Text fehlenden Worte sind unterstrichen.)

Abschließend weist die Vereinigung österreichischer Industrieller darauf hin, daß sie sich in Anbetracht der grundsätzlichen Bedenken und der vielen Ungereimtheiten und Mangelhaftigkeiten des gegenständlichen Entwurfes gezwungen sieht, den Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes in der zur Begutachtung ausgesandten Form nachdrücklich abzulehnen. Sie steht jedoch weiterhin zur Erarbeitung eines vernünftigen, verfassungsrechtlich einwandfreien und vollziehbaren Abfallwirtschaftsgesetzes zur Verfügung und bietet hiezu ihre Mitarbeit an.

- 14 -

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß unter einem 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Prof. Herbert Krejci)



(Dr. Verena Richter)